

Luzern, 14. November 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 16**

Nummer: A 16
Protokoll-Nr.: 1151
Eröffnet: 26.06.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Boog Luca und Mit. über die Bestattung von Fehlgeburten und Sternenkindern

Der Thematik «Bestattung von Fehlgeburten und Sternenkindern» gilt es mit hoher Sensibilität und Respekt zu begegnen. Es geht um die Geburt von Kindern, die leise und ohne Lebenszeichen auf diese Welt kommen. Falls dieser tragische Fall eintritt, spricht man von tot- oder fehlgeborenen Kindern. In den administrativen und rechtlichen Aspekten, die wir im Folgenden behandeln, ist es wichtig, die emotionale Dimension und Tragik im Auge zu behalten, die sich insbesondere für die Eltern aus einer solchen Erfahrung ergeben. Obwohl diese Kinder nur einen kurzen Moment bei ihren Eltern und Geschwistern waren, hinterlassen sie tiefe Spuren, die dauerhaft bleiben. Die Verantwortung besteht darin, ihre Existenz zu respektieren und sicherzustellen, dass sie in Würde und Respekt verabschiedet werden können.

Neben den emotionalen Aspekten, gibt es auch die nüchterne, formelle Seite bei der notwendigen und gewünschten Erfassung dieser Kinder. Sie findet im Personenstandsregister statt. Es wird unterschieden zwischen Tot- und Fehlgeborenen. Ein Kind gilt als totgeboren, wenn es ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und entweder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder eine Schwangerschaftsdauer von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Kinder, welche ohne Lebenszeichen geboren werden und weder das Mindestgewicht noch die Schwangerschaftsdauer erreichen, gelten als Fehlgeborene. Sie werden nicht im Personenstandsregister erfasst ([Artikel 9a-c der Zivilstandsverordnung 2004](#)). In seltenen Fällen, wenn eine Fehlgeburt gleichzeitig mit einer Geburt auftritt, besteht die Möglichkeit, das Kind auf Wunsch registrieren zu lassen. Dies ist eine Möglichkeit, den Eltern Trost zu spenden und ihr Bedürfnis aufzunehmen, das junge Leben ihres fehlgeborenen Kindes anzuerkennen.

Gleichzeitig haben Eltern, die den schmerzhaften Verlust einer Fehlgeburt erlitten haben oder schriftlich erklären, Erzeuger zu sein, seit dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit, diese bei den Zivilstandesämtern zu melden. Hier wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt, sofern die Geburt in der Schweiz stattgefunden oder die antragstellende Person einen Bezug zur Schweiz hat.

Dieses Dokument ermöglicht es den Eltern zusammen mit dem Bestattungsamt, eine angemessene Abschiedszeremonie für ihr verstorbenes Kind zu organisieren. Die Entscheidung, ob

Fehlgeborene bestattet werden können, obliegt den Gemeinden. Einige von ihnen haben spezielle Grabstätten auf ihren Friedhöfen eingerichtet.

Zu Frage 1: Werden die Zahlen von Fehlgeburten im Kanton Luzern statistisch erfasst?

- a. Falls ja, wie verlaufen diese Zahlen?
- b. Falls ja, werden auch die Zahlen von Fehlgeburten erfasst, welche bei der Totgeburt noch kein Geburtsgewicht von 500 Gramm oder ein Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen aufweisen?

Sowohl das Bundesamt für Statistik als auch LUSTAT Statistik Luzern erfassen die Zahlen der Totgeburten. Die Kantonzahlen ergeben sich aus der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) des Bundesamts für [Statistik für die Jahre 1970-2022](#), die sich auf die Zahlen im Personenstandsregister stützt. In den vergangenen Jahren gab es im Kanton Luzern zwischen 10 und 20 Totgeburten pro Jahr. Fehlgeburten werden nicht im Personenstandsregister geführt und werden daher auch nicht dem Bundesamt für Statistik gemeldet (Art. [9a](#) ZstV). Für Fehlgeburten fehlen daher entsprechende Zahlen.

Zu Frage 2: Gibt es im Kanton Luzern die Möglichkeit, dass totgeborene Kinder einen Eintrag im Zivilstandsregister erhalten, auch wenn diese noch kein Geburtsgewicht von 500 Gramm oder ein Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen aufweisen?

Ein Kind, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist, ist aufgrund der Definition der eidgenössischen Zivilstandsverordnung als Fehl- und nicht als Totgeburt zu betrachten. Für fehlgeborene Kinder kann eine Bestätigung beim regionalen Zivilstandsamt verlangt werden. Es erfolgt jedoch aufgrund der abschliessenden Regelung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung kein Eintrag im Personenstandsregister.

Zu Frage 3: Gibt es für Eltern von totgeborenen Kindern eine Anlaufstelle, damit sich diese nach diesem tragischen Ereignis Hilfe holen können?

Ja, es gibt eine Anlaufstelle, bei der Eltern, die den Verlust eines fehl- oder totgeborenen Kindes erlebt haben, Hilfe und Unterstützung finden können. Sie können sich an die [Fachstelle Kinderverlust](#) wenden, die seit 2003 als nationales Kompetenzzentrum für nachhaltige Unterstützung beim Tod eines Kindes in der Schwangerschaft, während der Geburt und in der ersten Lebenszeit fungiert. Die Fachstelle Kinderverlust bietet einfühlsame und spezialisierte Unterstützung an, um den Eltern in der Trauerarbeit beizustehen und sie in diesem schwierigen Prozess zu begleiten. Diese wichtige Aufgabe können auch Hebammen leisten. Sie stehen nicht nur unmittelbar nach dem tragischen Verlust eines Kindes an der Seite von betroffenen Eltern, sondern können auch auf dem weiteren Weg der Verarbeitung eine wichtige Rolle einnehmen.